

## **Teilliquidationsreglement auf Stufe Vorsorgewerke**

### **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1: Voraussetzungen
- Art. 2: Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag
- Art. 3: Kollektive / Individuelle Austritte
- Art. 4: Verteilplan
- Art. 5: Fehlbetrag
- Art. 6: Information / Verfahren
- Art. 7: Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung

## **Teilliquidationsreglement auf Stufe Vorsorgewerke**

Der Stiftungsrat der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU erlässt gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB das vorliegende Teilliquidationsreglement, welches für die Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk gilt. Die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes wird in einem separaten Reglement als Teilliquidation auf Stufe Stiftung behandelt.

### **Art. 1: Voraussetzungen**

- 1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt
  - b) eine Unternehmung restrukturiert wird.
- 1.2 **Erhebliche Verminderung der Belegschaft**  
Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn beim Arbeitgeber:
- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
  - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
  - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
  - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
  - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10% unfreiwillige Austritte erfolgen.
- Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).
- Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn der letzte aktive Versicherte den Anschluss verlässt und während der Dauer von 12 Monaten keine neuen Versicherten angemeldet werden. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss über Rentner verfügt oder nicht.
- 1.3 **Restrukturierung**  
Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.
- Eine Restrukturierung des Arbeitgebers führt zu einer Teilliquidation, sofern diese:
- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
  - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
  - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
  - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
  - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 5% unfreiwillige Austritte zur Folge hat.
- 1.4 Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist maximal 24 Monate.
- 1.5 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, schriftlich

und unverzüglich zu melden.

- 1.6 Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.
- 1.7 Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 2: Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag**

- 2.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. Fehlbetrag, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen bildet die von der Revisionsstelle (Kontrollstelle) geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.
- 2.2 Stichtag ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht.
- 2.3 Das freie Vermögen des Vorsorgewerkes besteht aus den freien Mitteln beziehungsweise dem Fehlbetrag, Wertschwankungsreserven und Rückstellungen, soweit die entsprechenden Risiken nach Art. 27h BVV2 mit übertragen werden können.
- 2.4 Bei einer Unterdeckung wird die „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ maximal bis zum Ausgleich der Unterdeckung als zusätzlich verfügbares Vorsorgekapital angerechnet.
- 2.5 Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
- 2.6 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.
- 2.7 Die Gebühren für die Durchführung der Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk sind im Gebührenreglement definiert und werden dem Vorsorgewerk belastet.

## **Art. 3: Kollektive / Individuelle Austritte**

- 3.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil am freien Vermögen bzw. Fehlbetrag.
- 3.2 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Die individuellen Ansprüche werden nach Art. 3 bis 5 und 25f FZG ausgerichtet.
- 3.3 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre als Folge einer Restrukturierung oder als Folge einer Auflösung eines Anschlussvertrages gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

- 3.4 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Schwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.
- 3.5 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten.

#### **Art. 4: Verteilplan**

- 4.1 Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentner bzw. den aktiven versicherten Personen, nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen des Vorsorgewerkes. Die Gruppe der Rentner beinhaltet die durch die Stiftung getragenen Rentner als auch die rückversicherten Rentner. Die Bestimmungen nach Art. 53<sup>e</sup> BVG Abs. 4<sup>bis</sup> bleiben vorbehalten.
- 4.2 Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt.
- Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.
- Für die aktiven versicherten Personen sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet. Die Beitragsjahre berücksichtigen die Zugehörigkeit des Versicherten zur Stiftung seit seinem Eintritt, bzw. seit dem Anschluss des Vorsorgewerkes, bzw. seit Gründung der Stiftung.
- 4.3 Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner entfallenden Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

#### **Art. 5: Fehlbetrag**

- 5.1 Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 vor, werden die Austrittsleistungen der aktiv Versicherten anteilmässig gekürzt.
- 5.2 Für die aktiven versicherten Personen sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der

Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet. Die Beitragsjahre berücksichtigen die Zugehörigkeit des Versicherten zur Stiftung seit seinem Eintritt, bzw. seit dem Anschluss des Vorsorgewerkes, bzw. seit Gründung der Stiftung.

- 5.3 Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet.
- 5.4 Der auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

### **Art. 6: Information / Verfahren**

- 6.1 Die Vorsorgekommission hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.
- 6.2 Der Stiftungsrat legt über die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements
- die freien Mittel
  - die Schwankungsreserven und Rückstellungen
  - den Verteilplan
- fest.
- Er hat die Revisionsstelle (Kontrollstelle) darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.3 Der Stiftungsrat informiert über die Geschäftsführung sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre (alle vom Stiftungszweck erfassten Mitarbeiter des Arbeitgebers) in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 6.4 Die Destinatäre haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 6.5 Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.
- 6.6 Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

**Art. 7: Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

- 7.1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 5. November 2009 beschlossen und tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Fassung mit Gültigkeit 2007 bis 2008.
- 7.2 Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach der Genehmigung allen Destinatären auszuhändigen.

Bern, 5. November 2009 / 18. März 2010

SKMU Sammelstiftung BVG der KMU

Chr. Grossenbacher    D. Gerber  
Stiftungsratspräsident    Stiftungsratsvizepräsident